

Unternehmensführung

– Verantwortlichkeit in Führungs- und Organfunktionen

Rolf Schuler, Rechtsanwalt, Partner, ALTENBURGER LTD legal + tax

20. November 2009

Refresher Treuhand, MWST, Steuerrecht, Personalwesen

Luzern, 19./20. November 2009

1. Vorstellung
 2. Fragen an Teilnehmer
 3. Einleitende Bemerkungen / Ziel der Veranstaltung / Beispiele
 4. Die Gesellschaft und deren Organe
 5. Praktische Übung / Anfrage Übernahme eines VR-Mandates
 6. Anforderungen an VR / Geschäftsführung
 7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien
 8. Die häufigsten „Fehler“!
 9. Minimierung des Haftungsrisikos: „Prävention“ / „Abwehr“
 10. Ausblick: Grosse Aktienrechtsreform
 11. Schlussbemerkungen
 12. Diskussion
-

1. Vorstellung

ALTENBURGER



2. Fragen an Teilnehmer

ALTENBURGER

Welche

- **Eigenschaften**
- **Anforderungen**
- **Fähigkeiten**

sollten Personen in Führungs- und Organfunktionen Ihrer Meinung und Erfahrung nach haben / erfüllen?

(10 Min.)

3. Einleitende Bemerkungen / Ziel der Veranstaltung / Beispiele

ALTENBURGER

3.1. Hypothese

- In jedem grösseren Konkursfall werden Organe der Gesellschaften sowohl zivil-, als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen;

- aber auch bei Firmenzusammenschlüssen, Übernahmen, Verlusten, etc.

- Publizität!

- Gründe?

- Richtig? Falsch?

Bsp.: Biber, Swissair, Mittelthurgaubahn, Erb-Gruppe, Raichle etc.

Bsp.: Swissfirst → "Pensionskassenskandal", UBS, LTS etc.

Umgang mit Medien, Indiskretionen etc.

3.2. Ziel der Veranstaltung

- **Reflexion:** Was bedeutet Unternehmensführung / Verantwortung?
- **Sensibilisierung**
- **Prävention / Abwehr**

Nicht aber:

- „Schwarzmalerei“
 - Verbreitung von Panik
 - Angst vor Verantwortung
-

3.3. Beispiel 1

- Vermögensverwalter / 100% Aktionär einer AG / einziger VR
- Versprechen an Anleger: 10% garantierte Rendite
- Versand regelmässiger Statusberichte an Anleger: „gefälscht“
- Verwendung der neu eingehenden Kundengelder zur Auszahlung der „Gewinne“ → klassisches „Schneeballprinzip“
- Aufwändiger Lebensstil (Autos, Häuser, Motorboote etc.) bestreitet Vermögensverwalter mit Kundengeldern
- AG in Konkurs gesetzt / Ausfall rund CHF 14 Mio.

→ zivilrechtliche Verantwortlichkeit (persönliche Haftung)

→ strafrechtliche Verantwortlichkeit (Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung)

3.3. Beispiel 2

- Konkursöffnung durch EBK (heute: FINMA) zufolge Betreuung bewilligungspflichtiger Tätigkeit (Internet-Plattform / FOREX-Handel)
 - sehr hohe „betriebliche“ Kosten:
 - „Back-Office“ in Deutschland → monatliche Zahlungen
 - Softwarewartung durch und Lizenzzahlungen an Gesellschaft in Weissrussland
 - Administrativkosten in Lettland / Büro in Riga
 - Server stand in Singapur
 - „gleichlautende“ Gesellschaft auf British Virgin Islands (BVI) / Abfluss von Retrozahlungen
 - Verlust rund CHF 8 Mio.
 - zivilrechtliche Verantwortlichkeit (persönliche Haftung)
 - strafrechtliche Verantwortlichkeit (ungetreue Geschäftsbesorgung)
-

3. Einleitende Bemerkungen / Ziel der Veranstaltung / Beispiele

ALTENBURGER

3.3. Beispiel 3 (1/3)

- **1998**

Produktions-AG beschliesst zufolge Eigenbedarfs Erweiterung /
Neubau Bürotrakt (einstimmiger Entscheid)

- hohe Nachfrage Büroflächen:
 - Entscheid VR: 20% Eigennutzung / 80% Fremdvermietung
 - Holding-Struktur m. „Produktions-AG“ und „Immobilien-AG“
- Planung / Umsetzung CHF 10 Mio.-Projekt

- **Frühling 2000**

Spatenstich Bürotrakt

- **Herbst 2000**

erste Anzeichen einer „Krise“ / VR erkennt diese, beurteilt die
Lage erneut und hält an der Investition fest

Protokoll: „Der VR beschliesst einstimmig den Bau eines Bürotraktes auf dem firmeneigenen Gelände.
Geschätzter Finanzbedarf: CHF 10 Mio.“

Protokoll: „Der VR beschliesst einstimmig, am Projekt Bürotrakt festzuhalten.“

3. Einleitende Bemerkungen / Ziel der Veranstaltung / Beispiele

ALTENBURGER

(2/3)

- **Frühling 2001**

Umsatz „Produktions-AG“ bricht u.a. als Folge der anhaltenden „Krise“ völlig ein; liquide Mittel werden knapp / „Recovery“ der Hausbank legt für bestehende Kredite neue Parameter fest

- **Herbst 2001**

- Kündigung der Kredite
 - Insolvenz der Produktions-AG
- Einstellung Bau Bürotrakt (halbfertig)
 - Insolvenz der ganzen Gruppe
 - Schaden rund CHF 15 Mio.
 - Verlust von 100 Arbeitsplätzen
- erste negative Pressemeldungen

VR-Protokoll: „VR beschliesst Kostensenkungsprogramm. Ein Ausschuss des VR wird mit der Suche nach neuen Investoren beauftragt.“

Pressemeldung:
“Wieder völliges Versagen der Manager: 100 Arbeitsplätze vernichtet!”

3. Einleitende Bemerkungen / Ziel der Veranstaltung / Beispiele

ALTENBURGER

(3/3)

- **Anfangs 2002**

als anhaltende Folge der Krise besteht ein grosser Überhang an leerstehenden Büroflächen

- Presse „schießt“ sich weiter auf den Fall ein
- Strafanzeigen an Staatsanwaltschaft
- Konkursamt erhebt aufgrund des anhaltenden Drucks Verantwortlichkeitsklagen gegen sämtliche Mitglieder des VR

→ zivilrechtliche Verantwortlichkeit?

→ strafrechtliche Verantwortlichkeit?

Weitere Pressemeldungen:
“Grössenwahnsinniger Büro-Tower ist nur noch eine Ruine”

“Wieder völliges Versagen der Manager: 100 Arbeitsplätze vernichtet!”

4. Die Gesellschaft und deren Organe

4.1. Organe

- Revisionsstelle
- Verwaltungsrat
- **aber auch:**
 - sämtliche mit der Geschäftsführung beauftragten Personen (CFO, COO etc.)
 - sog. faktische Organe, „effektiv und entscheidend an der Willensbildung beteiligt“ (z.B. 100% Aktionär, der einen VR rein treuhänderisch einsetzt)

→ Focus: **VERWALTUNGSRAT** (Organ) bzw. Führungsfunktionen, d.h. sämtliche mit der Geschäftsführung beauftragten Personen

4. Die Gesellschaft und deren Organe

4.2. Die „Gesellschaft“

Von

- **„Ein-Personen AG“** (Eigentümer, Verwaltungsrat und Geschäftsführer sind identisch)

bis

- **börsenkotierten Publikumsgesellschaft** mit komplexer Holdingstruktur

→ Anknüpfung für die Verantwortlichkeit der Organe ist „grundsätzlich“ dieselbe und ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts sowie des öffentlichen Rechts

→ aber u.U. völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen (z.B. Rechnungslegung, Publizitätsvorschriften, regulatorische Vorschriften etc.)

5. Praktische Übung / Anfrage Übernahme eines VR-Mandates

ALTENBURGER

Sie werden angefragt, ob Sie bereit wären, ein Mandat als Verwaltungsrat zu übernehmen:

Welche Fragen stellen Sie bzw. welche Unterlagen und Informationen fordern Sie an, um den Entscheid Annahme / Ablehnung des VR-Mandates treffen zu können?

(10 Min.)

6.1. Gesetzliche Anforderungen

Art. 716 OR (Grundsatz)

- Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.
- Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

→ Verwaltungsrat = Geschäftsführung, exc. Delegation derselben!

Art. 716 a OR:

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des VR

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - Festlegung der Organisation;
 - Finanzverantwortung;
 - Bestellung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung (Auswahl, Instruktion und Überwachung; s. Art. 716b i.V.m. Art. 754 Abs. 2 OR);
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; sowie
 - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
-

Art. 716b OR: Übertragung der Geschäftsführung

Zulässig, wenn (kumulativ)

- keine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des VR

UND

- statutarische Grundlage;
 - Ermächtigung zur Delegation; sowie
 - vom VR beschlossenes Organisationsreglement.
-

6.2. Haftungsgrundlagen

6.2.1. Verantwortlichkeiten

- **Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit**
 - a) Steuerrecht
 - b) Sozialversicherungsrecht (insb. **AHVG 52!**)

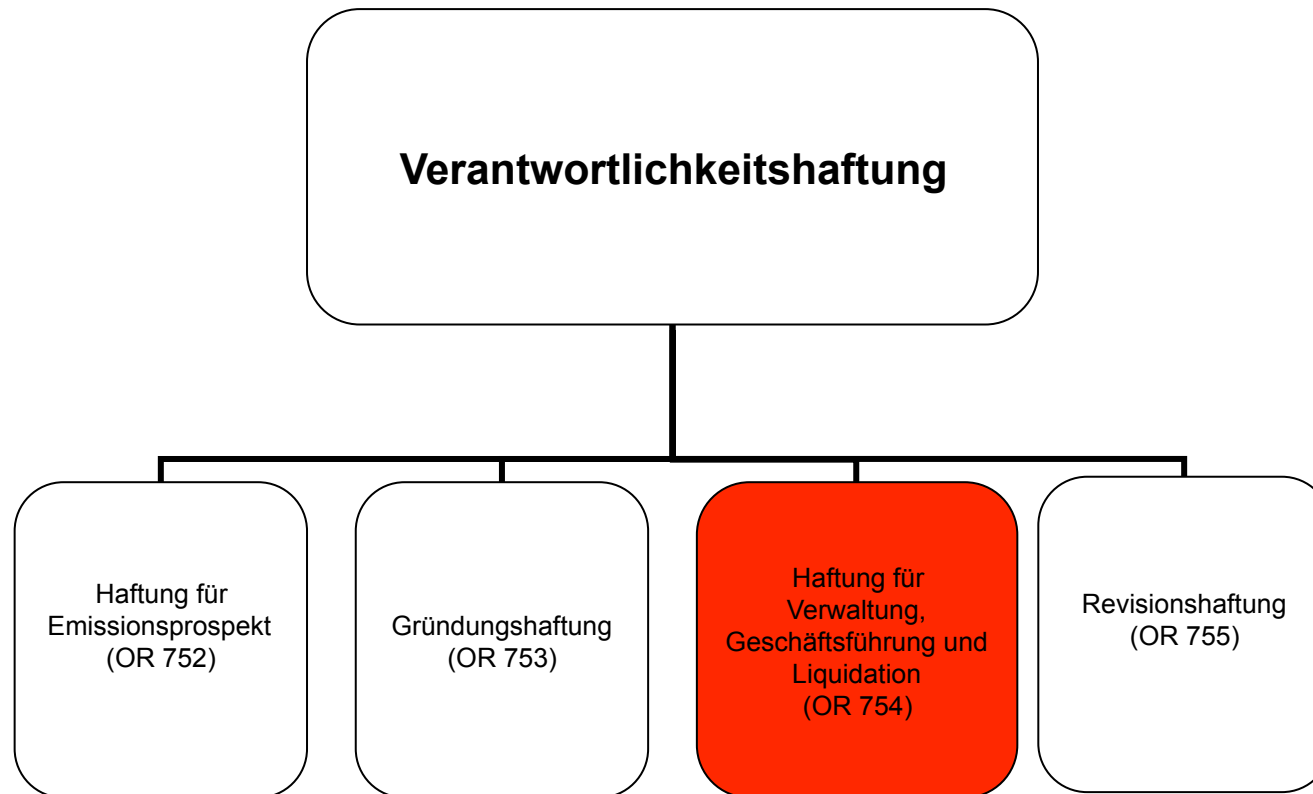
- **Strafrechtliche Verantwortlichkeit**
 - z.B. a) ungetreue Geschäftsbesorgung
 - b) Misswirtschaft
 - c) Urkundenfälschung

- **Zivilrechtliche Verantwortlichkeit** (s. nachfolgend)

6. Anforderungen an den Verwaltungsrat / Geschäftsführung

6.2. Haftungsgrundlagen

6.2.2. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit



6.2. Haftungsgrundlagen

6.2.3. Voraussetzungen Verantwortlichkeit (kumulativ)

- Schaden
- Widerrechtlichkeit bzw. Pflichtwidrigkeit
- Adäquater Kausalzusammenhang
- ***Verschulden***

6.3. Grundsätzlich

(Erhöhte?) Anforderungen an Verwaltungsrat:

→ Allgemeine Sensibilisierung

- Öffentlichkeit (Presse, öffentliche Meinung, „soziologische Phänomene“ wie Neid, „Schere“ etc.)
- Behörden (Steuern, Sozialversicherungen, Staatsanwaltschaft etc.)

→ Professionalisierung Verwaltungsrat

- Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates
 - Aus- und Weiterbildung des Verwaltungsrates
-

6.4. Rechtliche Pflichten

Ergeben sich aus

- Gesetzen und Verordnungen
 - Obligationenrecht (OR);
 - Bankengesetz (BankG);
 - etc.
- Statuten;
- Organisationsreglement
- Rechnungslegungsvorschriften (IAS, OR etc.)

→ **Arbeitspflicht**

→ **Sorgfalts- und Treuepflicht**

→ **Geheimhaltungspflicht**

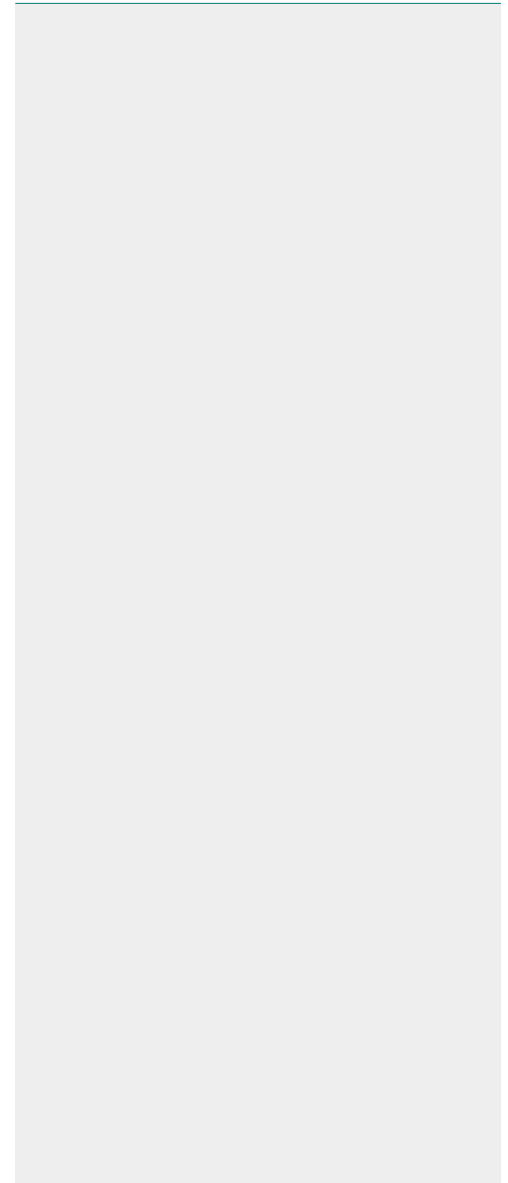
→ **Informationspflicht**

6.4.1. Arbeitspflicht

- Pflicht zur permanenten Weiter-/Fortbildung
→ Gesetze(sänderungen) sind zu kennen und im Betrieb zu implementieren
- Pflicht, sich Zeit zu nehmen zur Verfügung zu stehen
→ Zeitmangel **kein** Haftungsausschlussgrund!

6.4.2. Sorgfalts- und Treuepflicht

- Sorgfalt (Art. 717 Abs. 1 OR)
(höhere Anforderungen als im Arbeitsrecht!)
- Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 717 Abs. 2 OR)



6.4.3. Geheimhaltungspflicht

- bezüglich sämtlicher in Ausübung des Mandates erhaltene Fakten/Tatsachen (Strafrecht: Geschäftsgeheimnis; Insiderhandel etc.)
- gilt über das Mandat hinaus!

6.4.4. Informationspflicht

- bezüglich aller Fakten
- sog. „Holschuld“ (VR / GL muss sich darum aktiv bemühen!)
- fortlaufende Aktualisierung!

6.5. Voraussetzungen als Verwaltungsrat

- **fachliche Fähigkeiten**
- **unternehmerische Fähigkeiten**
- **Sozialkompetenz**

→ der „vernünftige“ Verwaltungsrat handelt sorgfältig / nur fahrlässiges Handeln führt zu einer Haftung

6.6. Der „vernünftige“ Verwaltungsrat

- lässt sich beraten, falls seine Kenntnisse nicht (mehr) ausreichen (Erkennen seiner eigenen Grenzen)
- fällt seinen Entscheid erst nach sorgfältigem und umfassendem Entscheidungsprozess (zeitgerechte Informationsbeschaffung **und** Entscheidungsfindung)
- nimmt (aktiv) an Verwaltungsratssitzungen teil
- handelt immer im Gesellschaftsinteresse / konsequenter Ausstand bei Interessenkonflikten

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.1 Gründung

7.1.1. Zivilrecht

- Ungenügende Ausstattung der Gesellschaft mit finanziellen Mitteln
- unrichtige, irreführende oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Mitteilungen an die Öffentlichkeit in Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien oder anderen Titeln in „Emissionsprospekten“
- Falschbewertung bei Sacheinlagen und Sachübernahmen („unsorgfältig“)

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.1.2. Strafrecht

Gründungs- / Kapitalerhöhungsberichte sowie Bilanzen sind „Urkunden“ im Sinne des Strafrechts:

→ Urkundendelikte (Falschbeurkundung, Urkundenfälschung)

→ ev. ungetreue Geschäftsbesorgung / Veruntreuung

→ Betrug

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.2. Aktiver Status der Gesellschaft

7.2.1. Allgemeines

Forderungen der Gläubiger gedeckt; Realisierung eines Schadens erst bei Liquidation der Gesellschaft oder im Falle eines Unternehmensverkaufs

→ **grundsätzlich „geringes“ Risiko**

Drei Konstellationen:

- Delegation der Geschäftsführung durch Verwaltungsrat
Voraussetzungen: statutarische Grundlage, Ermächtigung zur Delegation und vom VR beschlossenes Organisationsreglement
 - Interessenkonflikte
 - Schönung der Zahlung („dressing the bride“)
-

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.2.2. Im Zivilrecht

Schädigung der Gesellschaft durch Verwaltungsrat durch:

- Haftung für gehörige **Auswahl, Instruktion** und **Überwachung** der Geschäftsführung (OR 716b in Verbindung mit OR 754 Abs. 2)
 - **Interessenkonflikte:** Bezug von unterpreisigen Leistungen von und Erbringung von überpreisigen Leistungen an die Gesellschaft / überlange Vertragsbeziehungen (vgl. OR 678)
 - „**dressing the bride**“ im Hinblick auf Unternehmensverkauf
-

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.2.3. Im Strafrecht

Handeln des Verwaltungsrates nicht im Gesellschaftsinteresse:

- **ungetreue Geschäftsbesorgung** durch Unterlassen (delegierte Geschäftsführung wird nicht überwacht bzw. Verstöße nicht geahndet)
 - **ungetreue Geschäftsbesorgung**: unterpreisiger Leistungsbezug bzw. überpreisige Leistungserbringung ist nicht im Gesellschaftsinteresse
 - **Urkundenfälschung / ungetreue Geschäftsbesorgung**: „dressing the bride“ bei Geschäftsabschlüssen, prognostizierte Gewinnaussichten etc.
-

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.3. Im Liquidationsstadium („Financial Distress“)

7.3.1. Vorbemerkungen

Mit Abstand heikelste Phase!

Liquiditätsmangel / drohende Überschuldung („financial distress“) führen zu:

- veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Gleichbehandlung der Gläubiger)
 - vermeintlichen „Zielkonflikten / -kollisionen“ (Gesellschafts- vs Gläubigerinteressen): notwendige Investitionen können Schaden erhöhen, falls sie sich nachträglich als „nutzlos“ erweisen
 - sprunghaft höherer Liquidationsbedarf (Kündigung Kreditlinien; Vorauszahlungen an Gläubiger etc.)
 - irrationalen Situationen / Handlungen (Absetzbewegungen in Belegschaft, Geschäftsführung und Verwaltungsrat → Eigeninteressen rücken in den Vordergrund)
-

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

Betrachtung „ex-post“ (s. „Büro-Tower“)

→ in dieser Phase (noch) wichtiger: Transparenz Entscheidungsprozess!

BGE 108 V 183 ff.:

„Demnach hat der Beschwerdeführer [= der damalige Verwaltungspräsident] in einer für die ganze graphische Branche schwierigen Phase das getan, was vernünftigerweise von einem Unternehmer erwartet werden kann. (...) Im Bestreben, sein Unternehmen zu erhalten, hat er allerdings zuerst die für dessen Überleben wesentlichen Forderungen der Arbeitnehmer und Lieferanten befriedigt, nicht aber gewisse Beitragsforderungen der Sozialversicherung. Daraus ergibt sich folgendes: Wohl stand es nicht im Einklang mit der AHV-Ordnung, dass der Beschwerdeführer absichtlich die fraglichen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge der Ausgleichskasse nicht ablieferte. Doch lassen der Beweggrund und die übrigen Umstände, nämlich die nicht zum vornherein ausgeschlossene Rettung des Betriebes durch Befriedigung lebenswichtiger Forderungen (...) das fehlerhafte Verhalten des Beschwerdeführers als entschuldbar erscheinen.“

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.3.2. Im Zivilrecht

OR 725 und 725a: Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft

- Einberufung GV und Beantragung von Sanierungsmassnahmen bei Kapitalverlust (OR 725 Abs. 1)
- Einholung einer Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung (OR 725 Abs. 2; Fortführungs- und Liquidationsbilanz)
- Versäumnisse der gesetzlichen Anzeigepflichten bei bestehender Überschuldung bzw. Aussichtslosigkeit auf Sanierung (OR 725a)

OR 679: Tantiemen im Konkurs

- Rückerstattung sämtlicher Tantiemen der letzten drei Jahre vor Konkurseröffnung
-

7. „Verantwortung“ in den verschiedenen Stadien

7.3.3. Im Strafrecht

- **ungetreue Geschäftsbesorgung** (StGB 158; „unsorgfältiger Umgang mit Gesellschaftsvermögen“)
- **unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe** (StGB 152)
- **Konkursdelikte:**
 - Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (StGB 164)
 - Misswirtschaft (StGB 165)
 - Gläubigerbevorzugung (StGB 167)
 - etc.

8. Die häufigsten „Fehler“!

- „ungenügende“ Zusammensetzung / Qualifikation von VR und/oder Gf
 - unkritisch und / oder nicht unabhängig
 - Interessenkonflikte / Eigeninteressen
 - fehlende Strategie und / oder Strategiekontrolle
 - fehlendes oder ungenügendes Riskmanagement
 - nicht adäquater Sitzungsrhythmus
 - mangelnde Information / Informationsbeschaffung
 - (zu) späte, fehlerhafte oder schlicht fehlende Entscheidungsfindung
 - unklare oder ungenügende Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung
 - mangelnde periodische Überprüfung der Geschäftsführung
-

9.1. Vor Übernahme eines Verwaltungsrats-Mandates

Informieren Sie sich vor Übernahme eines VR-Mandates über

- Branche
- spezifische gesetzliche Sonderbestimmungen
- Statuten / Organisationsreglement
- Bilanz(en) der letzten Jahre
- Zusammensetzung / Qualifikation des Verwaltungsrates
- Gründe für Ersatz / Aufstockung VR bzw. Ausscheiden des bisherigen
- Einfordern sämtlicher VR-Protokolle der letzten zwei Jahre

9.2. Tätigkeit als Verwaltungsrat

- sorgfältige Vorbereitung von VR-Sitzungen (Protokollierung)
 - Informationsbeschaffung / MIS (Management-Informationssystem; technische Auswertung aus dem Zusammenschluss von Informationen und Zahlen)
 - periodische Überprüfung Geschäftsführung
 - unmittelbare Reaktion bei Erkennen von Ungereimtheiten / Missständen
 - Transparenz bei Entscheidungsprozessen (Protokollführung!)
 - Vermeidung von Interessenkonflikten (Ausstand)
 - erhöhte Sitzungskadenz in „Stresssituationen“
 - (permanente) Weiterbildung!
-

9.3. Zusammensetzung Verwaltungsrat

- ungerade Anzahl (3, 5, 7 etc. je nach Grösse und „Bedarf“)
- fachlich:
 - mind. 1 VR mit spezifischen Branchen- und Unternehmenskenntnissen (Präsidium → erhöhter Zeitbedarf!)
 - Finanzexperte (CFO) / Wirtschaftsprüfer
 - Bankier / Risk Officer / Jurist
 - „Strategieexperte“
- „sozial“
 - unabhängig (ideell und finanziell)
 - kritisch
 - kommunikativ
 - kreativ

9.4. Diverses / Merkpunkte (1/2)

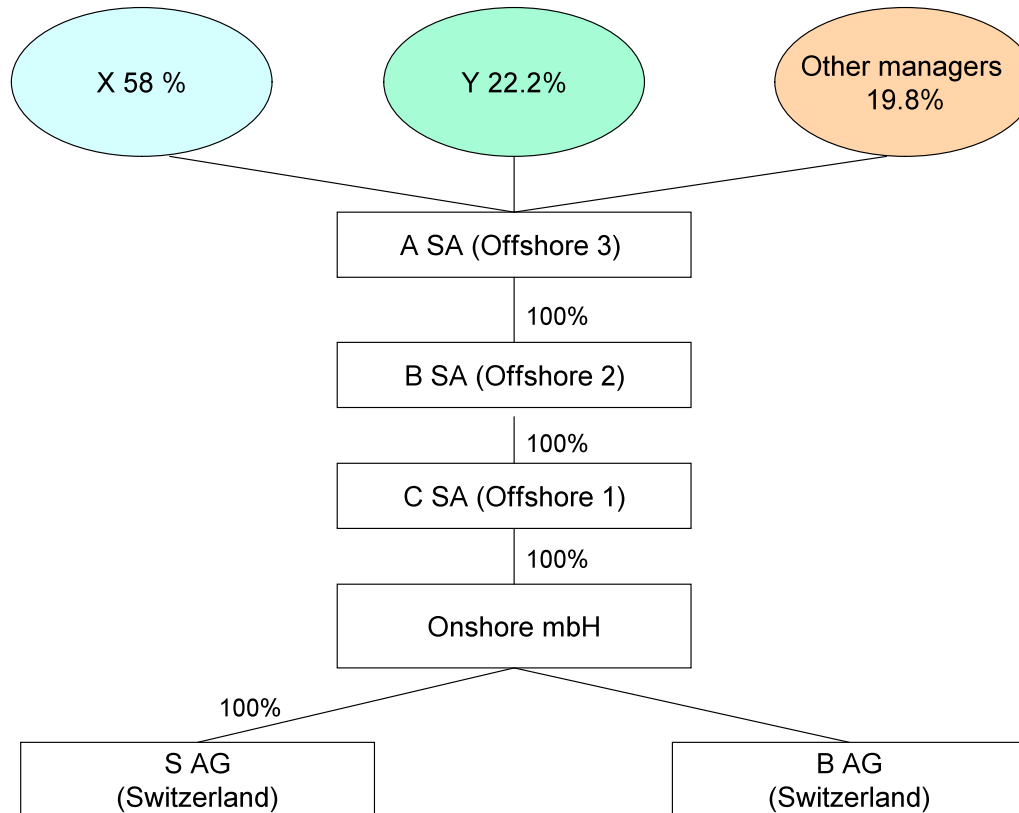
- Strikte Einhaltung des „Spiels der AG“
 - Trennung von Verwaltungsrat und Geschäftsführung
(→ Achtung: Informationsasymmetrie VR – GL!)
 - Kollektivunterschrift im VR (vier-Augen-Prinzip)
 - der „vernünftige“ Verwaltungsrat handelt sorgfältig / umsichtig und hält seine Entscheidungsfindung schriftlich und detailliert fest
(„Two reasonable persons can perfectly reasonably come to opposite conclusions on the same set of facts [...]“ Saltman, in: The Demise of the „Reasonable Man“)
 - Liquidität, Liquidität, Liquidität!
 - Vorsicht vor „reinen“ Treuhandmandaten / fiduziarischer VR
 - Tätigkeit (auch) im Ausland: Tochtergesellschaften / Zweigniederlassungen? → Überblick verschaffen!
-

9.4. Diverses / Merkmale (2/2)

- agieren und nicht (nur) reagieren
- Verbindlichkeiten / Freundschaften:
 - positiv: Vertrauen
 - negativ: Unabhängigkeit
- Haftpflichtversicherung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsführung; sog. D & O-Versicherung („Directors & Officers Insurance“)
- Achtung vor folgenden Konstruktionen

9. Minimierung des Haftungsrisikos: „Prävention“ / „Abwehr“

ALTENBURGER

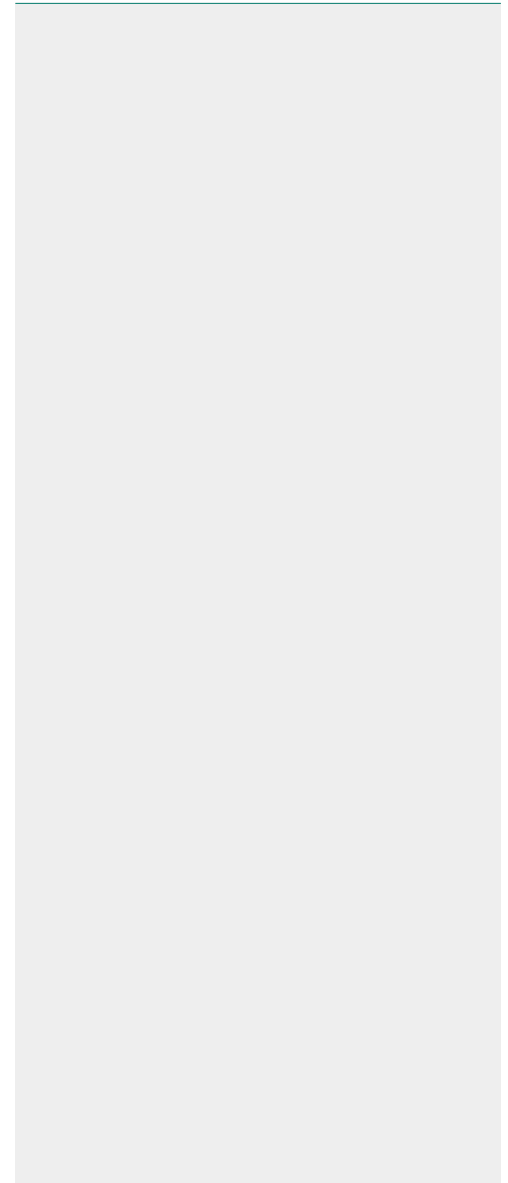


9. Minimierung des Haftungsrisikos: „Prävention“ / „Abwehr“

ALTENBURGER

Weitere?

-
-
-



10. Ausblick: Grosse Aktienrechtsreform

Hauptziele:

- Verstärkung der Aktionärsrechte
- flexiblere Kapitalveränderungen
- Modernisierung der Generalversammlung
- neues Rechnungslegungsrecht

nicht aber: Stellung und Haftung des Verwaltungsrats

Wichtige Nebenschauplätze

- Beschränkung der Haftung der Revisionsstelle
 - Kompetenzkompetenz der Aktionäre
 - Normierung der *Business Judgement Rule*?
-

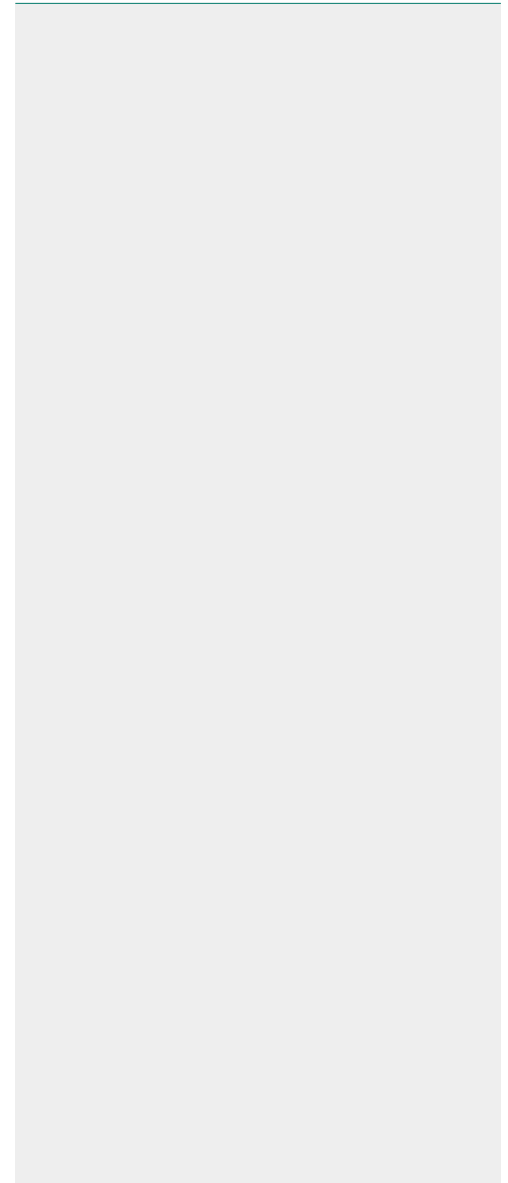
11. Schlussbemerkungen

- Verantwortung des Verwaltungsrates für das Unternehmen
→ persönliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates gegenüber der Gesellschaft, deren Aktionäre und den Gläubigern der Gesellschaft
 - Pflichten des Verwaltungsrates dienen nicht (primär) der Beschränkung seiner persönlichen Haftung, sondern der Gesellschaft / Unternehmung!
-

12. Diskussion

ALTENBURGER

Vorher / nachher



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rolf Schuler

ALTENBURGER LTD legal + tax

Zurich

Seestrasse 39

CH - 8700 Küsnacht

Tel. +41 44 914 88 88

zurich@altenburger.ch

www.altenburger.ch

Genf

Rue Rodolphe-Toepffer 11bis

CH - 1206 Genève

Tel. +41 22 789 50 20

geneva@altenburger.ch

www.altenburger.ch
